



Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe c und 121a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2019²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Beiträge des Bundes an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005³.

Art. 2 Beitrag des Bundes

¹ Der Bund beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten, die den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen.

² Der Pauschalbetrag ist so zu bemessen, dass er die Hälfte der Lohnkosten für eine Kontrolle deckt, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen.

³ Der Bundesrat legt die Höhe des Pauschalbetrags und die Voraussetzungen für dessen Ausrichtung fest.

Art. 3 Kontrollen und Vollzug

¹ Die Kantone sorgen für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht.

² Die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden erstatten dem Staatssekretariat für Wirtschaft jährlich Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

³ Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen:

1 SR 101
2 BBl 2019 2711
3 SR 142.20

- a. zu Art und Umfang der Kontrollen;
- b. zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden;
- c. zu den Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und zur Mitwirkung der meldepflichtigen Arbeitgeber.

Art. 4 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- b. den von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des AIG⁵;

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Davon ausgenommen ist der Zugriff durch die Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b.

2. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁶

Art. 35 Abs. 3 Bst. k

³ Folgende Stellen dürfen mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen:

- k. die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷.

⁴ SR 142.51

⁵ SR 142.20

⁶ SR 823.11

⁷ SR 142.20

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

